

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2021/332
nicht öffentlich

Federführung	Fachbereich 3	Datum:	20.09.2023
Bearbeiter:	Ilona Gosepath	AZ:	
Verfasser:	Hella Peters		

Beratungsfolge	Termin	
Infrastruktur,- und Planungsausschuss / Sozialer Wohnungsbau	16.11.2023	
Verwaltungsausschuss Rat	21.11.2023	

Gegenstand der Vorlage

Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans für eine Bodenrecyclinganlage der Firma Bonn

Beschlussvorschlag:

- Die Änderung des Flächennutzungsplans und die Neuaufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Bodenrecyclinganlage der Firma Bonn wird gemäß §2(1) BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich mit seinen Funktionsabschnitten ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.
- Alle entstehenden Kosten für die Bauleitplanungen inklusive aller erforderlichen Gutachten trägt die Firma Bonn als Begünstigter des unter a) genannten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und der Änderung des Flächennutzungsplans.

Sachverhalt:

Die Firma Bonn plant auf einer Fläche von ca. 9,5ha eine Betriebsstätte für die Aufbereitung von verschiedenen Bodenarten mit unterschiedlichen Schadstoffbelastungen. Die 9,5 ha teilen sich in folgende Funktionsabschnitte: ca. 3ha Wald als Ausgleichsfläche für die geplanten Waldrodung im nördlichen Bereich, ca. 0,5ha Regenrückhaltebecken, ca. 6ha Betriebsfläche für Lagerung und Aufbereitung von Bauschutt, Schüttboxen und Erdmieten, Lagerfläche für Grünschnitt, Erdbecken zur Bodenbehandlung, sonstige Lagerflächen, Verkehrsflächen sowie eine Halle mit einer Größe von ca. 100m x 40m. Die überplante Fläche befindet sich südlich des Pewsumer Gewerbegebietes (Handelsstraße). Die westliche Begrenzung erfolgt durch den Wald entlang des Pewsumer Tiefs. Die östliche Begrenzung erfolgt durch den Eilsweg. Für die Planungen werden ca. 1ha vorhandener Wald gerodet, dafür ist eine Ersatzpflanzung von ca. 3 ha Wald vorgesehen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan beinhaltet einen Städtebaulichen Vertrag zur Regelung der Umsetzung der geplanten Anlage (vorbehaltlich einer abgeschlossenen Bauleitplanung) sowie eine Kostenübernahmeerklärung für die Kosten der Bauleitplanungen. Die Kostenübernahme durch den Begünstigten hat auch für den Fall zu erfolgen, wenn die Bauleitplanung nicht abschließend umgesetzt werden kann.

Kosten/Folgekosten:

Können noch nicht beziffert werden.